

Merkblatt zur neuen Schall- und Laserverordnung

basierend auf dem provisorischen Verordnungstext, publiziert am 1.3.2007

Die rechtlichen Bestimmungen sind ab 1. Mai 2007 in Kraft !

Schallpegel*	Dauer	Massnahmen
bis 93 dB(A)	unbestimmt	Keine <i>Anmerkung:</i> <i>Bei Veranstaltungen für Kinder u. Jugendliche unter 16 J. sind grundsätzlich keine höheren Immissionen als 93dB(A) zulässig !</i>
Kategorie I 93dB(A) – 96dB(A)	unbestimmt	Der Schallpegel darf 96dB(A) nicht übersteigen. 1) Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum (im Eingangsbereich): a. Auf den maximalen Schallpegel von 96dB(A) b. Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme der Gefahr mit der Dauer der Exposition. 2) Kostenloses Angebot von Gehörschutz. 3) Maximalpegel L_{AFmax} von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden ! 4) Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät überwacht werden ! (A-bewertet, L_{eq} Mittelung)
Kategorie II 96dB(A) – 100dB(A)	max. 3 h	Der Schallpegel darf 100dB(A) nicht übersteigen. 1) Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum (im Eingangsbereich): a. Auf den maximalen Schallpegel von 100dB(A) b. Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition. 2) Kostenlose Abgabe von Gehörschutz. 3) Maximalpegel L_{AFmax} von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden ! 4) Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät überwacht werden ! (A-bewertet, L_{eq} Mittelung)
Kategorie III 96dB(A) – 100dB(A)	mehr als 3h	<u>Wie Kategorie II; zusätzlich:</u> 5) Der Schallpegel (L_{eq}) muss während der Veranstaltung mind. alle 5 Minuten aufgezeichnet werden ! 6) Die Daten der Schallüberwachung sind in elektronischer Form aufzuzeichnen ! 7) Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz müssen 30 Tage aufbewahrt werden ! 8) Dem Publikum muss eine Ausgleichszone zur Verfügung stehen auf welche im Eingangsbereich deutlich sichtbar hingewiesen wird ! Ausgleichszone: Ø der Schallpegel darf 85dB(A) nicht übersteigen ! Ø muss min. 10 Prozent der der Publikums-Fläche der Veranstaltung umfassen ! Ø muss für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet sein und während der Veranstaltung frei zugänglich sein !
Meldepflicht: Der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen mit Schallpegeln ab 93dB(A) mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Ø Ort und Art der Veranstaltung Ø Den maximalen Schallpegel Ø Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung Ø Name und Adresse des Veranstalters Ø Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person der Veranstaltung Ø Gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens zur Pegeldifferenz zwischen Ermittlungsort und Messort !		
* Als Schallpegel gilt der über 60 Minuten gemittelte Pegel L_{eq} in dB(A) !		

* Dieses Merkblatt ist eine vereinfachte Zusammenfassung – in jedem Fall ist die Schall- und Laserverordnung zu konsultieren ! *